

SATZUNG des CVJM Ehringshausen

§ 1 NAME UND SITZ

Der Verein führt den Namen Christlicher Verein Junger Menschen (CVJM) und hat seinen Sitz in 35630 Ehringshausen.

§ 2 GRUNDLAGE UND ZIEL AUFGABEN UND MITTEL

a) Der Verein bekennt sich zu dem Herrn Jesus Christus als Gottes Sohn und Heiland der Welt und hält das Wort Gottes für die alleinige Richtschnur des Glaubens und Lebens. Grundlage der Arbeit ist die Basis des Weltbundes der CVJM ("Pariser Basis" von 1855):

"Die Christlichen Vereine Junger Männer haben den Zweck, solche jungen Männer miteinander zu verbinden, welche Jesus Christus nach der Heiligen Schrift als ihren Gott und Heiland anerkennen, in ihrem Glauben und Leben seine Jünger sein und gemeinsam danach trachten wollen, das Reich ihres Meisters unter den jungen Männern auszubreiten."

Der Hauptausschuss des CVJM-Gesamtverbandes hat dazu folgende Zusatzerklärung beschlossen:

„Die CVJM sind als Vereinigung junger Männer entstanden. Heute steht die Mitgliedschaft allen offen. Männer und Frauen, Jungen und Mädchen aus allen Völkern und Rassen, Konfessionen und sozialen Schichten bilden die weltweite Gemeinschaft im CVJM. Die Pariser Basis gilt heute im CVJM-Gesamtverband für die Arbeit mit allen Jungen Menschen.“

b) Der Verein übernimmt für die Erreichung des unter § 2a aufgezeigten Zieles insbesondere folgende Aufgaben:

1. Gemeinschaft mit dem Ziel, sich über die Bibel und den Glauben auszutauschen und darin zu wachsen.
2. Hinführung zu christlicher Gemeinschaft und zu gemeinsamem Dienst;
3. Förderung von Menschen in ihrer Persönlichkeit durch Stärkung von Leib, Seele und Geist nach biblischen Maßstäben, die in Verein, Familie, Gemeinde und Gesellschaft zu verantwortungsbewusstem Handeln und missionarischem Dienst fähig und bereit sind.

c.) Die Mittel zur Erfüllung dieser Aufgaben sind vor allem:

1. Verkündigung des Wortes Gottes in Bibelarbeit, Seelsorge, Evangelisation und Schrifttum
2. Rat und seelsorgerliche Hilfe in allen Lebensfragen;
3. Missionarische Betätigung durch Sportarbeit, Posaundienst, andere Musikgruppen, Publikationen sowie Aktionen und Projekte;

4. Angebot eines Bildungsprogramms mit Vorträgen, Gesprächskreisen und Seminaren;
5. Einrichtung von Häusern und Räumen der Jugendarbeit
6. Gemeinschaftsfördernde Veranstaltungen, Musik, Freizeiten, Sport und Spiel;
7. Durchführung von Seminaren zur Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
8. Jugendhilfe in verschiedenen Formen der Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit
9. Soziale Dienste und Hilfeleistungen

§ 3 GEMEINNÜTZIGKEIT

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Religion. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die in §2 genannten Ziele und Aufgaben. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder in ihrer Eigenschaft als Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Zuwendungen an andere gemeinnützige Organisationen, welche mit dieser Satzung übereinstimmende Ziele verfolgen, können gewährt werden.

§ 4 MITGLIEDSCHAFT

- a) Mitglied kann jeder werden, der diese Satzung als für sich verpflichtend anerkennt und das 13. Lebensjahr vollendet hat. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, besitzen das aktive Wahlrecht.
- b) Das Ausscheiden aus dem Verein erfolgt entweder freiwillig durch schriftliches Abmelden beim Vorstand oder durch Ausschluss auf Beschluss des Vorstandes (§ 10,3).
- c) Es gelten die von der Mitgliederversammlung festzusetzenden Beiträge.
- d) Wer das 13. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, kann über die Kinder- und Jungschargruppen am Vereinsleben teilnehmen.
- e) Bis auf Widerruf erteilt das Mitglied dem CVJM Ehringshausen sein Einverständnis, Bild- und Tonmaterial ohne zusätzliche ausdrückliche Genehmigung zu veröffentlichen.

§ 5 LEITUNG DES VEREINS

Die Leitung des Vereins liegt in den Händen

- a) der Mitgliederversammlung
- b) des Vorstandes.

§ 6 DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Zur Mitgliederversammlung ruft der Vorstand einmal im Jahr die Mitglieder zusammen, möglichst im ersten Quartal.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere die Aufgabe, den Vorstand zu wählen, die rechtliche Vertretung des Vereins zu regeln, die Mitgliederbeiträge festzusetzen, den Haushaltsplan zu beschließen, die Jahresrechnung zu prüfen und zu genehmigen, dem Vorstand Entlastung zu erteilen, das Arbeitsprogramm zu beraten und die Kreisvertreter und Kassenprüfer zu wählen.

Die Einberufung zur Mitgliederversammlung ist wenigstens 14 Tage vorher mit Angabe der Tagesordnung durch Veröffentlichung im örtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Ehringshausen, schriftliche Einladung, sowie Aushang im Vereinshaus bekannt zu machen. Eine Einladung auf elektronischem Wege (z.B. Email) ist möglich.

Jedes in der Mitgliederversammlung erschienene Mitglied, das das 16. Lebensjahr vollendet hat, besitzt eine Stimme. Vertretung durch Vollmacht ist nicht zulässig.

§ 7 AUSSERORDENTLICHE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Der Vorstand ist zu deren Einberufung verpflichtet, wenn wenigstens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der zu verhandelnden Punkte dies schriftlich beantragt. Für die Einladung und das Stimmrecht gelten die Vorschriften von § 6.

§ 8 BESCHLUSSFASSUNG UND WAHLEN

Die Mitgliederversammlung und die außerordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde, unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder.

Die Beschlüsse in den vorgenannten Versammlungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst, mit Ausnahme von § 13. Bei Stimmgleichheit ist kein Beschluss zustande gekommen.

Über die Art der Abstimmung entscheidet - außer bei der Vorstandswahl - die Versammlung selbst.

Über die geführten Versammlungen ist ein Protokoll anzufertigen, welches von vom Protokollanten unterzeichnet und vom Vorsitzenden gegengezeichnet werden muss.

§ 9 DER VORSTAND

Der Vorstand besteht aus wenigstens 6 Mitgliedern nämlich

1. dem Vorsitzenden,
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
3. dem Schriftwart,
4. dem Kassenwart,
5. den Beisitzern, die, wenn möglich, aus den Leitern und Mitarbeitern der einzelnen Abteilungen vorgeschlagen werden.

Die unter 1-5 gewählten Personen sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Der oder die Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende vertreten, jeweils mit einem anderen Vorstandsmitglied, den Verein in allen rechtlichen Fällen.

Der Vorstand wird in der Mitgliederversammlung für vier Jahre in geheimer Abstimmung gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Jedes zweite Jahr scheidet die Hälfte aus. Die zuerst ausscheidende Hälfte wird durch Los bestimmt. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Dienstzeit aus, so kann der Vorstand durch Berufung den freiwerdenden Platz bis zur nächsten Mitgliederversammlung wieder besetzen.

Mitglied des Vorstandes kann jedes Mitglied des Vereins werden, das

1. sich zu dem Herrn Jesus Christus als Gottes Sohn und Heiland der Welt bekennt und das Wort Gottes für die alleinige Richtschnur des Glaubens und Lebens hält und
2. mindestens 17 Jahre alt ist; die den Verein rechtlich vertretenden Vorstandsmitglieder müssen volljährig sein.

§ 10 AUFGABEN DES VORSTANDES

Der Vorstand hat die Aufgabe, den Verein zu leiten und darüber zu wachen, dass die in §2 angegebenen Ziele verwirklicht werden.

Zu den Rechten und Pflichten des Vorstandes gehören insbesondere:

1. die Leitung des Vereins;
2. die Bildung von Gruppen und Abteilungen sowie Berufung ihrer Leiterinnen und Leiter

3. Die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern;
4. die Einberufung der Mitgliederversammlung und Festsetzung der Tagesordnung hierfür;
5. die Aufstellung einer Ordnung betreffend Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bezüglich der Art der Abstimmung und der Sitzungsberichte gelten die Bestimmungen in § 8, Absatz 3 - 5.

§ 11 GRUPPEN UND ABTEILUNGEN DES VEREINS

1. Die Gruppen und Abteilungen des Vereins unterstehen dem Vorstand. Ihre Leiter werden vom Vorstand berufen.
2. Die Gruppen und Abteilungen haben kein Sondereigentum an Geld und Gegenständen und dürfen solches auch nicht erwerben. Auch Geld oder Gegenstände, die ausdrücklich einer Gruppe oder Abteilung geschenkt werden, sind Eigentum des Gesamtvereins.

§ 12 ORGANISATORISCHE ZUGEHÖRIGKEIT

Der Verein ist Mitglied des CVJM-Westbundes. Entsprechend der Bundessatzung ist der Verein verpflichtet, den Bundesbeitrag zu zahlen.

Der Verein fühlt sich verpflichtet, die Zeitschriften und sonstigen Publikationen und Veröffentlichungen des CVJM-Westbundes zu fördern und für deren Verbreitung zu sorgen.

Mitglieder des Vorstandes des CVJM-Westbundes oder vom Vorstand des CVJM-Westbundes beauftragte Vertreter haben das Recht, mit beratender Stimme an den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen des Vereins teilzunehmen.

Der Verein wird durch den Vorstand des CVJM-Westbundes einem Kreisverband des CVJM-Westbundes zugeteilt. Er entsendet seiner Stärke entsprechend Vertreter in die Kreisvertretung.

Der CVJM-Westbund gehört dem CVJM-Gesamtverband in Deutschland e.V. in Kassel an. Der CVJM-Gesamtverband ist dem Weltbund der CVJM in Genf angeschlossen. Der Verein ist als Mitglied des CVJM-Westbundes ein Teil der evangelischen Jugendarbeit, die in der Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend (aej) ihren Zusammenschluss hat. Er ist durch seine Mitgliedschaft im CVJM-Westbund über den CVJM-Gesamtverband dem Diakonischen Werk - Innere Mission und Hilfswerk - der Evangelischen Kirche in Deutschland als einem Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege angeschlossen.

§ 13 ÄNDERUNG DER SATZUNG UND AUFLÖSUNG DES VEREINS

Über Änderungen und Ergänzungen dieser Satzung und über die Auflösung des Vereins entscheidet eine außerordentliche Mitgliederversammlung, die unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder lt. § 8 dieser Satzung beschlussfähig ist, sofern ordnungsgemäß zu der außerordentlichen Mitgliederversammlung eingeladen und auf diese Bestimmung hingewiesen wurde. Beschlüsse über Änderungen der Satzung oder Auflösung des Vereins sind nur gültig, wenn drei Viertel der stimmberechtigten Anwesenden zugestimmt haben. Jede Änderung dieser Satzung bedarf der Genehmigung des Vorstandes des CVJM-Westbundes.

§ 14 VEREINSVERMÖGEN


Das Vereinsvermögen muss bis zur Auflösung des Vereins den Zwecken des Vereins dienen. Kein Mitglied hat irgendwelchen Anspruch darauf.

Die Abwicklung der Geschäfte nach Auflösung des Vereins obliegt dem zuletzt amtierenden Vorstand.

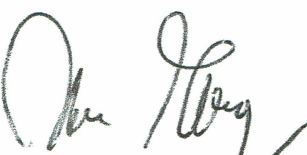
Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den CVJM Kreisverband Wetzlar-Gießen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 22.3.16 beschlossen und tritt nach Genehmigung durch den Vorstand des CVJM-Westbundes in Kraft.

35630 Ehringshausen, den 9.5.12


Anette Bender (Vorsitzender)


Kathrin Regel (2. Vorsitzende)


Uwe Herzog (Beisitzer)